

Dreimal so viele Paragrafen

Das Geldwäschegesetz wird neu gefasst. Bayerns Kreditgenossenschaften müssen sich auf weitere Pflichten einstellen.

Das Geldwäscherecht hat sich in den vergangenen 25 Jahren Stück für Stück zu einem eigenen, umfassenden Rechtsgebiet entwickelt. Am 26. Juni tritt die jüngste Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft. Wie auch bei den früheren Novellen ist die Richtung klar: mehr Pflichten für Banken und zum Teil auch komplexere Vorschriften. Die neuen Regeln sollen dazu dienen, Geldwäsche zu verhindern, aber auch Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen abzuwenden. Was ändert sich für die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken?

„Wirtschaftlich Berechtigter“, „politisch exponierte Person“ oder „bekanntermaßen nahestehende Person“ – diese geldwäscherechtlich definierten Personengruppen sind Alltag für die Geldwäschebeauftragten in den Kreditgenossenschaften. Weil die Definitionen dieser Fachbegriffe in Zukunft weiter gefasst werden, müssen GwG-Verpflichtete ihr Vorgehen an die neue Rechtslage anpassen. Das betrifft insbesondere Banken.

Nach jetziger GwG-Definition gilt insbesondere jede Person als wirtschaftlich Berechtigter, die an einem Unternehmen mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert. Künftig wird jedoch auch der gesetzliche Vertreter beziehungsweise geschäftsführende Gesellschafter eines Unternehmens ersatzweise als wirtschaftlich Berechtigter gelten, wenn keine andere Person ermittelt werden konnte.

Neue Untersuchungsstelle

Mit der „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ wird eine neue bundesweit zuständige Behörde geschaffen, welche der Generalzolldirektion unterstellt sein wird. An diese sind künftig alle GwG-Verdachtsmeldungen zu richten – also die Meldungen von Sachverhalten, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, sowie Fälle der Nichtoffenlegung der Existenz von wirtschaftlich Berechtigten durch Vertragspartner.

Außerdem wird ein neues Transparenzregister eingerichtet: In dieser Datenbank müssen Angaben zu den wirt-

schaftlich Berechtigten von Unternehmen gespeichert werden. Der Abruf der Daten steht staatlichen Institutionen wie der BaFin oder Strafverfolgungsbehörden, den GwG-Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und Dritten mit berechtigtem Interesse offen. Der praktische Umgang mit diesen neuen Institutionen des deutschen Geldwäscherechts ist jedoch teilweise noch nicht geklärt. Der GVB wird seine Mitglieder hierzu zu gegebener Zeit informieren.

Höhere Bußgelder

Neben vielen weiteren Detailänderungen am GwG – die Anzahl der Paragrafen verdreifacht sich – stehen auch die Novellierung der verwandten Vorschriften im Kreditwesengesetz (KWG), die vollständige Neufassung der EU-Geldtransferverordnung sowie die Anpassung weiterer betroffener Rechtstexte bevor. Das korrespondierende Ordnungswidrigkeitenrecht wird sich wie gehabt im GwG und im KWG wiederfinden. Jedoch werden die Bußgeldobergrenzen deutlich erhöht. Sie liegen nun bei 5 Millionen Euro beziehungsweise 10 Prozent des Jahresumsatzes statt wie bisher bei maximal 100.000 Euro. Dies betrifft insbesondere schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße.

Allerdings ist die künftige Rechtslage und insbesondere die künftige Verwaltungspraxis noch nicht in allen Bereichen absehbar, weil das neue GwG unter anderem zahlreiche Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorsieht. Vermutlich wird das BMF diese Ermächtigungen nach Inkrafttreten der GwG-Novelle zumindest teilweise ausschöpfen.

Die Gesamtheit der neuen Rechtstexte wird sodann in die von den Banken vorzuhaltenden geldwäscherechtlichen Musterarbeitsanweisungen einfließen. Die für den einheitlichen Umgang mit den komplexen geldwäscherechtlichen Vorschriften in der Praxis ebenfalls maßgeblichen „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen“ müssen zudem überarbeitet werden.

Die Gesamtheit der neuen Rechtstexte wird sodann in die von den Banken vorzuhaltenden geldwäscherechtlichen Musterarbeitsanweisungen einfließen. Die für den einheitlichen Umgang mit den komplexen geldwäscherechtlichen Vorschriften in der Praxis ebenfalls maßgeblichen „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen“ müssen zudem überarbeitet werden.

Unterstützungsleistungen des GVB

Der GVB bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung bei der Umsetzung und Handhabung der neuen Vorschriften an. Zentrale Bausteine sind – wie aus der Vergangenheit gewohnt – die über die ABG angebotenen GwG-Grundlagenseminare sowie die GwG-Workshops. Experten des GVB bieten den betroffenen Primärbankmitarbeitern in den Seminaren und Workshops fundierte und praxisnahe Unterstützung. Die Abteilung Bankaufsichtsrecht des GVB beantwortet zudem Fragen zur GwG-Novelle per E-Mail an bankaufsichtsrecht@gv-bayern.de oder unter Telefon 089/28 68-38 61. *Marius Götke, Prüfungsbereich Banken*



Bargeld: Alle Geldwäsche-Verdachtsfälle müssen künftig einer neuen Zollbehörde gemeldet werden.